



Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag

Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit

zwischen

Auszubildende/r
(Adresse)

Ausbildungsbetrieb
(Adresse und Telefonnummer)

Die Ausbildung wird nach dem Ausbildungsberufsbild Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit der Verordnung über die Berufsausbildung vom 18. März 2005, BGBl Teil 1 S. 794 vom 23. März 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005, durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 dieser Verordnung wird folgende Wahlqualifikationseinheit aus der Auswahlliste gemäß § 5 Abs. 2 festgelegt.

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen mit den Inhalten
 - Betriebssicherheit
 - Technischer Ablauf
 - Pflege und Wartung
- Gestaltung der Destination mit den Inhalten
 - Destinationsprofil
 - Kooperation in der Destination
 - Destinationsvermarktung

Ort, Datum

Auszubildende/r

gesetzliche Vertreter

Ausbildungsbetrieb
Stempel/Unterschrift